

Karlsruhes Werk und Drostens Beitrag

Stand: 09:12 Uhr | Lesedauer: 10 Minuten



Von **Jörg Phil Friedrich**
Autor



Barett im Sitzungssaal des Bundesverfassungsgerichts

Quelle: picture alliance/dpa; Montage: Infografik WELT

Das Bundesverfassungsgericht hat die Schulschließungen in der Pandemie für rechtmäßig erklärt. Aber ist die Argumentation überzeugend? Ein Blick in die Stellungnahmen, die dem Urteil zugrunde liegen, lässt Zweifel aufkommen. Ein Gutachten spielt eine besondere Rolle.

Das Bundesverfassungsgericht kann nicht abschließend feststellen, was richtig ist. In seinen Beschlüssen kann das Gericht nicht darüber entscheiden, ob eine staatliche Institution richtig oder falsch gehandelt hat – das ist auch nicht die Aufgabe des Gerichts. Es hat zu entscheiden, ob alles – im buchstäblichen Sinne – mit rechten Dingen zugegangen ist.

Das Gericht prüft, ob Maßnahmen und Entscheidungen der Verfassungsorgane den Ansprüchen des Grundgesetzes genügen. Es wägt Grundrechte gegeneinander ab und prüft die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen. Karlsruhe entscheidet also nicht, ob diese oder jene Meinung richtig ist, sondern ob der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Gesetzgebung verfassungsrechtlich vertretbar zu seinem Ergebnis kommen durfte.

Eine Klärung dieser Frage ist niemals auf eindeutige und unhinterfragbare Weise möglich, weshalb wir im Zweifel damit leben müssen, mit guten Gründen auch nach der Entscheidung des Gerichts von der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder einer Maßnahme nicht überzeugt zu sein. Das Gericht und seine Verfahren zur Entscheidungsfindung sollen vor allem sichern, dass wir mit dieser Unzufriedenheit und diesem Zweifel leben können und bereit sind, die Entscheidung wenigstens im konkreten Fall zu akzeptieren.

Dazu ist es allerdings notwendig, dass keinerlei Zweifel bestehen, dass das Verfahren wirklich fair, vorurteilslos und sachlich abgelaufen ist, dass die Richter alle Sachverhalte aus vielen Perspektiven betrachtet haben, um dann zu einem plausiblen, akzeptablen Ergebnis zu kommen.

Zweifel an einem fairen Verfahren

Im Falle des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Bundesnotbremse II

(https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/11/rs20211119_1bvr097121.html)

(Schulschließungen) muss man daran allerdings Zweifel anmelden. Das Problem besteht hier darin, dass das Gericht sich bei seiner Entscheidung vor allem auf jene Expertise stützt, auf die sich auch die Bundesregierung bei der Erarbeitung der angegriffenen gesetzlichen Regelungen gestützt hat.

Nun wäre es überraschend, wenn Experten, die als Berater für die Bundesregierung die Wirksamkeit und Notwendigkeit bestimmter Maßnahmen nahegelegt haben, als Gutachter für das Gericht, das die Verfassungsmäßigkeit ebendieser Maßnahmen beurteilen will, zu einer anderen Ansicht kommen als zu jener, die sie zuvor als Berater vertreten haben. Insofern wäre es für ein faires und vorurteilsfreies Verfahren sinnvoll gewesen, sich auf Gutachten von Experten zu stützen, die nicht am Prozess der Entscheidungsfindung bei der Gesetzgebung beratend beteiligt gewesen sind.

Der Reihe nach. Seit Beginn der Pandemie betont die Bundesregierung, sich bei der Entscheidung über Maßnahmen zu ihrer Eindämmung auf das Urteil von Experten verlassen zu wollen. Zwar folgte die Politik nie vollständig den Forderungen dieser Experten. Aufgrund der politischen Notwendigkeit von Kompromissen wurden immer nur abgeschwächte Versionen der Forderungen umgesetzt, und das auch nur verzögert. Vonseiten der Experten, die für die Notwendigkeiten politischer Entscheidungsprozesse nicht immer Verständnis zeigten, wurde das oft beklagt.

Die Idee von Schulschließungen etwa findet sich bereits in der Leopoldina-Stellungnahme vom 8. Dezember 2020

(https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2020_12_08_Stellungnahme_Corona_Feiertage_final.pdf),

dort als Aufhebung der Schulpflicht ab dem 14. Dezember 2020 und als Nutzung von „digitalen Möglichkeiten anstatt von Präsenzangeboten“ bezeichnet. Unter den Unterzeichnern findet sich Christian Drost, Direktor des Instituts für Virologie, Charité-Universitätsmedizin Berlin, der bekanntlich schon zuvor in seinen Forschungen zur Viruslast bei Kindern und in den darauffolgenden öffentlichen Stellungnahmen immer wieder den Standpunkt vertreten hat, dass Kinder ebenso infektiös seien wie Erwachsene und aufgrund größerer Kontaktintensität zum Infektionsgeschehen wenigstens genauso, wenn nicht mehr beitragen.

Diese These vertrat der einflussreiche und reichweitenstarke Virologe auch weiterhin

(<https://www.ndr.de/nachrichten/info/70-Coronavirus-Update-Die-Mutanten-im-Blick-behalten,podcastcoronavirus276.html>),

auch wenn seine Forschungsergebnisse von Kollegen durchaus kritisch hinterfragt wurden und obwohl etwa eine Aerosol-Studie der Charité (<https://www.rnd.de/gesundheit/corona-studie-kinder-verbreiten-beim-sprechen-und-singen-viel-weniger-aerosole-als-erwachsene->

[Z7PD6KNLQ70DHFUHCZ5W4KEAA.htm1](#)) nahelegt, dass Kinder bei gleicher Viruslast vermutlich weniger infektiös für andere sind, weil sie beim Sprechen, Singen und Schreien weit weniger Aerosole ausstoßen als Erwachsene.

Man darf also annehmen, dass die Entscheidung, Schulschließungen bei bestimmten Inzidenzen als Maßnahme ins Gesetz zu schreiben, auch auf Drostens Forschungen und Äußerungen zum Thema zurückgehen. Man sollte demnach erwarten, dass die Richter des Bundesverfassungsgerichts, die als informierte Bürger und Zeitungsleser sicherlich auch die Bedeutung des Berliner Virologen für die politischen Entscheidungen kannten, dessen Äußerungen und Stellungnahmen besonders kritisch mit denen anderer Forscher abgleichen würden.

Drostens abweichende Meinung

Das Gericht hat tatsächlich eine Vielzahl von Stellungnahmen (sie sind hier dokumentiert und nachlesbar) (<https://schule-bleibt-offen.de/schriftsaetze/>) erbeten, nicht nur zu der Frage, wie stark der Einfluss offener Schulen auf das Pandemiegeschehen wären, sondern auch zu Konsequenzen des Wegfalls des Präsenzunterrichts für die Kinder. Es kam zu dem Ergebnis, dass diese Folgen durchaus schwerwiegend sind. Auf der anderen Seite hatte das Gericht abzuwägen, ob diese gravierenden Folgen während einer Pandemie hinzunehmen wären, wenn offene Schulen einen dramatischen Einfluss auf das Infektionsgeschehen hätten.

Zunächst waren die Experten, die das Gericht zur Stellungnahme aufgefordert hatte, übereinstimmend der Ansicht, dass die Pandemie für die Kinder selbst keine große Gefahr darstellt. Im Beschluss des Verfassungsgerichts (https://schule-bleibt-offen.de/wp-content/uploads/2021/11/Beschluss-BVerfG-Beschluss-Corona-Schulschliessungen-100-21_1-BvR_971_21.pdf) heißt es dazu auf Seite 51 (RZ 118), „dass Kinder selbst nach einhelliger Auffassung der Sachverständigen bei einer Infektion nur in seltenen Fällen und dann regelmäßig nur im Zusammenhang mit Vorerkrankungen schwer erkranken“. Entscheidend sei aber die Möglichkeit, dass die Kinder im Kontakt untereinander und mit Lehrkräften das Virus übertragen könnten. Dass diese Möglichkeit grundsätzlich besteht, haben die Gutachten übereinstimmend bestätigt (Seite 51, RZ 118). Interessanterweise sind allerdings die Experten „überwiegend“ der Meinung, „dass die Kinder umso weniger für das Virus empfänglich und umso weniger infektiös sind, je jünger sie sind“ (Seite 51, RZ 117).

Ein Gutachter, Christian Drosten, ist allerdings anderer Meinung, wie der Beschluss festhält: „Die Charité geht demgegenüber davon aus, dass Kinder zwar weniger infektiös seien, durch ihre höhere Kontakthäufigkeit jedoch genauso stark oder stärker am Infektionsgeschehen beteiligt seien wie Erwachsene.“ Man muss sich natürlich fragen, warum ausgerechnet der Virologe im Kreis der Sachverständigen kompetent Aussagen zur Kontakthäufigkeit von Kindern in der Schule machen kann. Oder ob sich die Aussage des Experten für Corona-Viren über das Verhalten von Kindern eher auf allgemeine Erfahrungen stützt, wie sie jeder Laie im Alltag sammelt, und ob sie damit eher kein wissenschaftliches, sondern ein Alltagsurteil ist?

An dieser Stelle hätte das Gericht plausibel zu dem Schluss kommen können, dass die Schulen wenigstens für die jüngeren Schüler offen gehalten werden müssen, weil einerseits gerade für sie der fehlende Präsenzunterricht besonders gravierend ist und weil andererseits jüngere Kinder eben nach Ansicht der überwiegenden Zahl der Gutachter nur wenig zum Infektionsgeschehen beitragen. Stattdessen folgert das Gericht aus den Gutachten der Sachverständigen, dass es keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die

Einschätzung des Gesetzgebers habe, „dass eine Beschränkung des Präsenzunterrichts bei hohen Inzidenzwerten (...) den Schutz der Bevölkerung (...) jedenfalls fördern kann“ (Seite 52, RZ 119).

Es hätte aber auch noch andere Möglichkeiten gegeben, die Schulen auch für ältere Schüler offen zu halten – nämlich entsprechende Maßnahmen zur Kontrolle des Infektionsgeschehens an den Schulen, etwa durch regelmäßige Tests. Dies diskutiert der Beschluss (https://schule-bleibt-offen.de/wp-content/uploads/2021/11/Beschluss-BVerfG-Beschluss-Corona-Schulschliessungen-100-21_1-BvR_971_21.pdf) auf Seite 54 (RZ 129). Dort heißt es, „bei einer Aufrechterhaltung von Präsenzunterricht müssten daher zumindest PCR-Tests stattfinden (DGPI, Bundesärztekammer und HZI)“. Wieder ist ein Gutachter anderer Meinung: „Eine flächendeckende Durchführung von PCR-Tests an Schulen ist allerdings nach Einschätzung der Charité aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Nach deren Auffassung spricht insgesamt mehr dafür, dass Infektionen durch Schulschließungen besser eingedämmt werden könnten als durch zweimal wöchentliche Testungen in den Schulen bei Durchführung von Hygienemaßnahmen.“

Als Beleg wird angeführt, dass PCR-Tests an Schulen in England die Ausbreitung der Delta-Variante auch nicht verhindert hätten. Die Inzidenz der Schüler-Jahrgänge habe die der Erwachsenen-Jahrgänge übertroffen. Merkwürdigerweise fällt dem Gericht nicht auf, dass es auf die Inzidenz nur unter den Kindern doch eigentlich nicht ankommt, weil doch Kinder, wie im Beschluss vorher festgestellt wurde, „nach einhelliger Auffassung der Sachverständigen“ nur selten und nur im Zusammenhang mit Vorerkrankungen schwer erkranken – während hier zugleich der Nachweis fehlt, dass die höhere Inzidenz unter den Kindern sich kausal auf die Erwachsenen-Inzidenz ausgewirkt hätte.

Eine suggestive Formulierung

Unterm Strich muss man also feststellen, dass sowohl die Behauptung, Schulschließungen seien nötig gewesen, als auch die Ablehnung alternativer Maßnahmen zur Verhinderung dieser Schulschließungen sich im Grunde auf genau ein Gutachten stützt – nämlich das der Charité, das von Christian Drostens erstellt wurde, der wiederum einer der wichtigsten Berater der Bundesregierung auf dem Wege zu jenem Gesetz gewesen ist, das vor dem Bundesverfassungsgericht angegriffen wurde. Auf der Basis der übrigen Gutachten wäre zu erwarten gewesen, dass wenigstens für die unteren Klassenstufen die Schulen offen zu halten gewesen wären – bei entsprechenden Test- und Hygiene-Maßnahmen auch darüber hinaus. Da ist es schon fast nicht mehr wichtig, soll aber dennoch der Vollständigkeit halber erwähnt werden, dass auch die anderen Institutionen, auf deren Gutachten das Gericht immer wieder verweist, gerade diejenigen sind, auf die die Regierung ihre Entscheidungen selbst gestützt hat, insbesondere das Robert-Koch-Institut und das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung.

Das Gericht hatte die sachkundigen Dritten (<https://schule-bleibt-offen.de/wp-content/uploads/2021/09/05-Uebersicht-Stellungnahmen-sachkundige-Dritte-29.07.2021.pdf>), zu denen auch das Institut für Virologie der Charité Berlin gehörte, mit Schreiben vom 2. Juni 2021 (<https://schule-bleibt-offen.de/wp-content/uploads/2021/09/03-Fragenkatalog-BVerfG-an-sachkundige-Dritte-02.06.2021.pdf>) gebeten, zu zwei Bereichen Stellung zu nehmen. Der erste Bereich betraf die Folgen des Wegfalls des Präsenzunterrichts und umfasste sieben Fragenkomplexe, der zweite Bereich betraf den Zusammenhang von „Wegfall des

Präsenzunterrichts und Infektionsgeschehen“ und umfasste fünf Fragenkomplexe. Als Frist hatte das Gericht den 15. Juli 2021 angegeben.

Das Gutachten der Charité (https://schule-bleibt-offen.de/wp-content/uploads/2021/11/Stellungnahme-Drosten-Charite-Prof.-Dr.-Christian-Drosten-Charite-%E2%80%93-Universitaetsmedizin-Berlin-06.08.2021-G_geschwaerzt.pdf), das von Drosten unterschrieben ist, datiert vom 8. August 2021, mehr als drei Wochen nach Ablauf der durch das Gericht gesetzten Frist. Es beantwortet die Fragen des zweiten Bereichs. Hinsichtlich der Weitergabe des Virus durch Kinder gibt das Gutachten an, dass „aus der Charité eine Aerosolstudie existiert, die suggeriert, dass Kinder beim Singen und Sprechen weniger Aerosolpartikel von sich geben als Erwachsene, nicht jedoch beim Rufen“.

Die Verwendung des abwertenden Wortes „suggerieren“ ist hier bemerkenswert, vor allem, weil das Gutachten zuvor angibt, „die Weitergabe des Virus“ sei „nicht exakt untersucht“ – eine interessante Weise, über Forschungsergebnisse von Kollegen zu sprechen, die den eigenen Schlussfolgerungen womöglich entgegenstehen. Die vom Gericht im Beschluss verwendete Aussage, Kinder seien „durch ihre höhere Kontakthäufigkeit genauso stark oder stärker am Infektionsgeschehen beteiligt wie Erwachsene“, stützt das Gutachten auf eine „epidemiologische Erfassung der Weitergabe in China“ sowie auf eine „Untersuchung der Virusübertragung bei weitgehend unkontrollierten Ausbrüchen in Indien“.

Im Auftrag eines Beschwerdeführers hat Stefan Willich, Direktor des Instituts für Sozialmedizin, Epidemiologie und Gesundheitsökonomie der Charité, zu den Gutachten am 16. August Stellung genommen (<https://schule-bleibt-offen.de/wp-content/uploads/2021/09/07-Anlage-VB19-Bewertung-Stellungnahmen-Willich-16.08.2021.pdf>). Zum allgemeinen Teil von Drostens Gutachten kritisiert Willich in der Stellungnahme: „Die epidemiologischen und statistischen Schlussfolgerungen werfen aus unserer Sicht Fragen auf und beruhen stellenweise auf einer Interpretation, die die Maßnahmen und das Infektionsgeschehen in unrealistischer Weise monokausal verbindet.“

Diese Beurteilung wird durch Willich detailliert belegt. Es wird bemängelt, dass zu der Frage, wie sich die Infektionen zwischen verschiedenen Altersgruppen ausbreiten, „deutlich mehr wissenschaftliche Evidenz“ vorliegt, „die in der Stellungnahme zu kurz kommt“. Willich verweist darauf, „dass die Kontaktverfolgungsstudien zeigen, dass Kinder nur selten Kontaktpersonen anstecken. Ausbrüche in Schulen gehen häufiger auf Erwachsene zurück. Sie sind in der Regel klein.“ Weiter kritisiert Willich: „Die Aussage der Stellungnahme zum Effekt von Hygienemaßnahmen und Kontaktbeschränkungen im Schulbetrieb widerspricht ebenfalls der Darstellung der ECDC (*Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, d. Red.*), die diesen Maßnahmen mit hoher Sicherheit Wirkung zuschreibt.“

Fachlicher Widerspruch wurde ignoriert

Der Vertreter des Beschwerdeführers hat diese Stellungnahme am 18. August beim Gericht eingereicht. Leider fand die Kritik keinen Eingang in das Urteil des Gerichts, im Gegenteil, das Gericht übernahm in den entscheidenden Fragen – nämlich jenen, ob offene Schulen einen wesentlichen Beitrag zum

Infektionsgeschehen leisten und ob es keine anderen Möglichkeiten der Kontrolle eines solchen Beitrags gäbe als Schulschließungen – die Argumente Drostens in den Beschluss.

Es sei noch einmal betont, dass das Bundesverfassungsgericht im Rahmen eines geregelten und definierten rechtsstaatlichen Verfahrens zu einem letztinstanzlichen Ergebnis gekommen ist, das nunmehr von allen Betroffenen und Beteiligten zu akzeptieren ist. Das Zustandekommen, vor allem die Tatsache, dass sich das Gericht insbesondere auf ein Gutachten gestützt hat, welches von einem der wichtigsten Berater der Bundesregierung auf dem Weg zur Entscheidung für Schulschließungen geschrieben wurde, und das trotz erheblichem und plausiblen fachlichem Widerspruch, muss dennoch kritisiert werden. Alle Beteiligten, das Gericht genauso wie die Regierung und die für sie tätigen wissenschaftlichen Berater, sind aufgefordert, in Zukunft eine größere Breite an Expertise in ihre Entscheidungen einfließen zu lassen.

Teilen Sie die Meinung des Autors?

JA  649

NEIN  26

Die WELT als ePaper: Die vollständige Ausgabe steht Ihnen bereits am Vorabend zur Verfügung – so sind Sie immer hochaktuell informiert. Weitere Informationen: <http://epaper.welt.de>

Der Kurz-Link dieses Artikels lautet: <https://www.welt.de/235679276>